



**Sozialdemokratische Rathausfraktion
der Stadt Neumünster**

Frau

Stadtpräsidentin Schättiger

Neues Rathaus

24534 Neumünster

Sozialdemokratische Rathausfraktion der Stadt
Neumünster

Großflecken 7524534 Neumünster

Telefon 04321/929830 Telefax 04321/929831

E-Mail: rathausfraktion@spd-neumuenster.de

IBAN: DE10 2305 1030 0000 1470 60 Sparkasse
Südholstein, BIC NOLADE21SHO

14. November 2020

Sehr geehrte Frau Stadtpräsidentin,

bitte setzen Sie den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Ratsversammlung am 15.12.2020. Die Beratung ist dringlich, damit die Verwaltung bei Annahme des Antrags zeitnah mit den weiteren Schritten beginnen kann und somit die betroffenen Vereine frühestmöglich eine Planungssicherheit bekommen. Eine spätere Beratung kann zu erheblichen finanziellen Problemen bei den Vereinen führen.

Wir bitten auch um Vorberatung des Antrags im Schul-, Kultur- und Sportausschusses am 26.11.2020, sowie im Hauptausschuss am 08.12.2020.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Delfs und Fraktion

ANTRAG

Überarbeitung der Sportfördergrundsätze betr. den Einsatz und die Vergütung von hauptamtlichen Vereinsmanager(innen), Organisationsleiter(innen) und Sportlehrer(innen)

Die Verwaltung wird gebeten der Selbstverwaltung zügig eine aktualisierte Fassung der Sportförderrichtlinien zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Bei der Aktualisierung sollen folgende mögliche Aspekte verwaltungsseitig geprüft und neu aufgenommen werden:

1. Geltungsbeginn, ggf. Prüfung einer rückwirkenden Gültigkeit.
2. Einfügung eines neuen Satzes in Ziffer 1.6 der Sportförderrichtlinien. Darin soll ggf. zum Ausdruck gebracht werden, ob und wie Beihilfen für den Einsatz hauptamtlicher Vereinsmanager(innen)/ Organisationsleiter(innen) und hauptamtlicher Sportlehrer(innen) –eventuell nachrangig zu den nebenamtlich Tätigen- gewährt werden.
3. Ergänzung der Anlage 3 –Ausführungsbestimmungen. Ggf. Aufnahme folgender Aspekte:
 - 3.1. Anzahl der hauptamtlichen Kräfte in Abhängigkeit von der Vereinsgröße
 - 3.2. Anmeldung der hauptamtlichen Kräfte jährlich bzw. vor Beschäftigungsbeginn und regelmäßige Prüfung der Fördervoraussetzungen, die hier wesentlich vorgegeben werden.
 - 3.3. Begrenzung der monatlichen / jährlichen Zeitstunden je Kraft. Dazu zählen auch weitere Tätigkeiten der Kraft in anderen Vereinen, Sportgemeinschaften sowie für ein Tätigwerden als ehrenamtliche Kraft.
 - 3.4. Ausschluss der Förderung für Hauptamtliche in Bereichen, die sich selbst finanzieren sollen (z.B. Fitness-Studio, höherklassiger Fußball).
 - 3.5. Festlegung von einem gegenüber der Stadt verantwortlichen Vorstandsmitglied
 - 3.6. Auszahlungsrhythmus.

Der Kreissportverband soll bei der Überarbeitung beratend beteiligt werden. Er kann zur zu erstellende Verwaltungsvorlage eine Stellungnahme abgeben, die der Vorlage beizufügen ist.

Begründung:

Gerade größere Sportvereine kommen in der heutigen Zeit ohne die Beschäftigung von hauptamtlichen Kräften nicht mehr aus. Gleichzeitig erscheint es notwendig den Umfang der hauptamtlich Tätigen in den Vereinen zu budgetieren, da das Ehrenamt immer noch Vorrang haben soll.

Die von der Ratsversammlung am 08./09. September 2020 beschlossene Neufassung der Sportfördergrundsätze schließt die Bezuschussung von hauptamtlichen Kräften in den Sportvereinen bei der Übungsleiterentschädigung ebenso aus wie die davor geltende Fassung. Das Rechnungsprüfungsamt hat nun festgestellt, dass die bisherige Praxis trotzdem anteilige Übungsleiterentschädigung zu zahlen nicht mit den Richtlinien übereinstimmt.

Die nun beantragte Änderung soll Klarheit und Rechtssicherheit für die Neumünsteraner Sportvereine bringen, ohne dass es zu einer Reduzierung des bisherigen Mittelansatzes kommt.